

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974

Artikel I

Das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl. 9440, wird wie folgt geändert:

§ 66 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den für die Gemeinde im laufenden Jahr zu erwartenden

- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und –anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und
- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe

ermittelt. Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Finanzkraft sind vorläufig geschätzte Beträge zugrunde zu legen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (z.B. Erträge an ausschließlichen Gemeindeabgaben in den Vorjahren, Prognosen über künftige Entwicklung der Gemeindeertragsanteile).“

Artikel II

1. Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.
2. Hinsichtlich der im Jahre 2002 voraussichtlich zu erwartenden Erträge der ausschließlichen Gemeindeabgaben ist das Rechnungsergebnis des Jahres 2000 zu Grunde zu legen.